

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Höcke (AfD)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung**

Nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständig ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG). Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat gemeinsam mit den Wohnsitzgemeinden darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG). Wie der Thüringischen Landeszeitung, Lokalausgabe Eichsfeld, vom 12. Oktober 2021 entnommen werden konnte, wurden für den Kindergarten in der Gemeinde Gerbershausen im Landkreis Eichsfeld aufgrund kündigungsbedingten Abgangs von Betreuungspersonal Betreuungsverträge für Kinder gekündigt, wobei aufgrund fehlenden Betreuungspersonals ab dem 1. November 2021 die Betreuung von 15 Kindergartenkindern, darunter sieben Krippenkindern, nicht mehr sichergestellt werden kann.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/2557** vom 21. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. November 2021 beantwortet:

1. Wurden dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten vom Träger des Kindergartens in Gerbershausen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 ThürKigaG zur Anzeige gebracht und wenn ja, wann?

Antwort:

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erhielt am 11. Oktober 2021 die Meldung eines besonderen Vorkommnisses, in dem Personalprobleme angezeigt wurden.

2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Was unternimmt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, um für Kindergartenkinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Gerbershausen den Rechtsanspruch auf Kindergartenbetreuung nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG dauerhaft sicherzustellen?
3. Was unternehmen der örtliche Träger der Jugendhilfe (hier: Landkreis Eichsfeld) und die Wohnsitzgemeinde Gerbershausen, um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG für Kindergartenkinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Gerbershausen dauerhaft sicherzustellen?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Rechtliche Grundlage für die Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze bildet § 3 ThürKigaG.

Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Abs. 1 ThürKigaG richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Wohnsitzgemeinde zuständig ist. Gemeinsam mit den Wohnsitzgemeinden, welche verpflichtet sind, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen, hat er darauf hinzuwirken, ein den Bedarfen adäquates Angebot zur Verfügung zu stellen. Nach § 6 Abs. 3 ThürKigaG sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Nach Bedarfsplan stehen sowohl in der Gemeinde Gerbershausen als auch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung.

Für die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 ThürKigaG hat die Gemeinde Gerbershausen diese an einen Träger, die "Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt gGmbH", abgegeben. Der Träger ist nach § 6 Abs. 2 ThürKigaG für die Einhaltung aller für den Betrieb der Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich, einschließlich des Personalmanagements. Die Gemeinde kann bei Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen die Einrichtung gegebenenfalls selbst übernehmen.

Im Kindergarten Gerbershausen war eine Mitarbeiterin der Aufsicht über die Kindertageseinrichtung gemeinsam mit dem Jugendamt vor Ort und steht sowohl Gemeinde als auch Träger weiterhin beratend zur Verfügung. Einige Eltern haben die vom Jugendamt vermittelten Plätze in anderen Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft angenommen.

4. Besteht für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit Wohnsitz in der Gemeinde Gerbershausen zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG alternativ die Möglichkeit, Förderung in der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKigaG in Anspruch zu nehmen und sind hierfür ausreichende ortsnahe Kapazitäten vorhanden?

Antwort:

Tagespflegepersonen sind in der Gemeinde und in der Verwaltungsgemeinschaft nicht angesiedelt und selbstbestimmt bezüglich der Standortwahl.

Holter  
Minister